



Rundschreiben 07 - 2015

Egon Schmaus
BWL V-Ausbildungsleiter

Tulpenweg 4
88487 Mietingen

Telefon (07392) 4144
E-Mail: schmaus@bwlv.de

Liebe Vorstände, liebe Ausbildungsleiter,

04.12.2015

Zu der im August erschienenen NfL1-521-15 betreffend „Handschriftlichen Eintragungen in Lizenzen für Luftfahrtpersonal“ gab es jetzt bei einem Treffen der Ländervertreter doch eine gütliche Einigung.

Ich zitiere aus einer heutigen Mail von Hr. Lauter vom RP Tübingen:

„der BMVI hat zusammen mit den Ländern anl. der Besprechung am 01./02. 12. (BLAG-FCL) festgestellt, dass auch FI bei der Verlängerung SEP/TMG bis zum Ende des Monats (+2 Jahre) verlängern dürfen. Dies entspricht zwar nicht genau dem Wortlaut des Gesetzes, wird aber so akzeptiert.“

Somit gilt ab sofort:

- Behörden verlängern und erneuern Berechtigungen bis zum auf das Gültigkeitsdatum folgenden Monatsultimo.
- Flugprüfer verlängern Berechtigungen nach durchgeführter Befähigungsüberprüfung/Kompetenzbeurteilung bis zum auf das Gültigkeitsdatum folgenden Monatsultimo.
- Fluglehrer verlängern Berechtigungen nach durchgeführter Auffrischungsschulung **bis zum auf das Gültigkeitsdatum folgenden Monatsultimo.**
- Sprachprüfer dürfen Handeinträge zu Verlängerungen von eingetragenen und gültigen Sprachprüfungen vornehmen.

Alle Eintragungen sind durch Einsendung des „Bericht des Lehrberechtigten“ oder das Prüfungsprotokoll an die zuständige lizenzführende Behörde zu melden. Dem ist immer eine Kopie von Vorder- und Rückseite der Lizenz beizufügen. Achtung: Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern haben eigene Formulare hierzu.

Bitte bedenken: Verlängerung von Klassenberechtigungen gibt es nur im PPL(A).

Im SPL, BPL und den LAPL steht keine terminierten Berechtigung (außer FI), ergo gibt es keine Verlängerung. Hier ist nur die „Auffrischungsschulung“ durch den FI in das Flugbuch des Kandidaten mit Lizenznummer und Unterschrift einzutragen. Um das Ganze auffällig zu machen (wegen der Fälligkeit alle 24 Monate) empfehle ich, ruhig 2-3 Zeilen mit der Bestätigung zu überschreiben.



Mehr als die Hälfte aller Vereinsausbildungsleiter hat bis dato das im Rahmen der ATO-Umstellung geforderte neues VADB an die bekannten eMail-Adressen versendet. Von 63 Vereinen fehlt dies noch, immerhin noch 40%.
Meine Erinnerung an die Restanten hat also nicht genützt.

Das neue vadb mit der Jahresmeldung 2015 ist bis zum 31.01.2016 fällig.

Die Bezirksausbildungsleiter sind gehalten, ab jetzt bis zum Beginn der neuen Flugsaison gemäß BHB Ziffer 8 bei jedem Ausbildungsbetrieb ein Audit durchzuführen. Bis dato sind bei mir 35 Audtiberichte eingegangen..... bei 158 Vereinen.
... da gibt es noch viel zu tun!!!

Derzeitiger Stand der Handbücher und Ausbildungsakten mit Version:

BHB	1.4	seit 23.06.15
AHB	1.4	seit 23.06.15
SPL + LAPL(S)	1.4	seit 10.07.15
CR TMG zum SPL	1.3	seit 10.07.15
LAPL(A)	1.2	
PPL(A)	1.5	seit 10.07.15
CR TMG	1.2	
CR SEP	1.2	
Schleppflug	1.3	
Nachtflug	1.2	

Ich wurde von einigen VAL hingewiesen, dass „man“, ähnlich wie bei der AIP, bei neuer Version von Handbüchern Seiten zum Austausch anbieten könnte.

..... Könnte „man“, nur wer Macht´s???

..... Bei der AIP macht das die DFS Und kassiert dafür!

Neue LuftVO

Seit 06.11.2015 ist die Neufassung der Luftverkehrsordnung in Kraft.

Sie regelt die Vorgaben der VO 923/2012 (SERA) als Deutsche Vorschrift. Die meisten Regeln sind direkt aus SERA übernommen aber eben nicht alle!!!

Ich wünsche Allen Fachausbildungsleitern, Bezirksausbildungsleitern, Vereinsvorständen, Ausbildungsleitern, Fluglehrern, Flugschülern, Mitgliedern und sonstigen Interessierten

Frohe Weihnachten und ein Gutes und unfallfreies Neues Jahr

Mit Fliegergruß

Egon Schmaus
Referent Ausbildung im BWLTV
Tel: 07392-4144
mobil: 0172-7307744
eMail: schmaus@bwlv.de